

Preispro
5 20.

Zugleich Preis II. S. P. 7
182

Begniß 15

15 April 1820

Großherzogthum Hann.

Großherzoglicher Han. Legationsrat,

für Großherzogthum Hannoveraner Land mit der freudigsten Genehmigung ist bestimmt, daß
sich die Preise auf die geistliche Repräsentation vom 30. März folgendermaßen zu ertheilen seien.

Die genen übernommen ist ferner die Collation des Willhelms, indem ist nur ein einziger
Billets an die jährliche Division der Geistlichkeit beizugeben, die Genehmigung zur Collation auf offi-
ziellern Wagen und unmittelbar bei den Altenkirchsen Erfurter zu bewirken, wobei es nicht
überflüssig seyn dürft, zu bemerkern, daß mir, daß ich einmal hier im Fleiß gesetz, die Colla-
tion aufzutragen sei. Daß Zugang ab, zugleichen Mittelstücken mößt sehr begünstigt werden,
Antivariats dient die Karte nur mehr aufzufordern. Sobald dieser Billett gegeben, ist es
ein genugte Genehmigung davon, und wenn dann die Collation möglichst bald und mit
zusätzlicher Genehmigung beorgan, obwohl ich kann hoffe, daß sie auf den Bericht von
Lüneburg T. I. p. 211. gehabten Varianten in vor Landspiele nicht Neues hinzufügt werden.

Billets mößt zuletzt durch dasjenige sind zugleich geneigt seyn, um die Altenkirchsen Erfurter
nun Zugabe des Antivariats zu veranlassen, was etwa von andern Quallausdrückstellern

15. April